

## der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 218

3. Oktober 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1984/70 des Rates vom 29. September 1970 zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführte Liste . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 1985/70 des Rates vom 29. September 1970 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 1986/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	10
Verordnung (EWG) Nr. 1987/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	12
Verordnung (EWG) Nr. 1988/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . .	14
Verordnung (EWG) Nr. 1989/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15
Verordnung (EWG) Nr. 1990/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl . . . . .	16
Verordnung (EWG) Nr. 1991/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 1992/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 1993/70 der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann . . . .	29

---

**Inhalt (Fortsetzung)**

**II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

**Rat**

**70/450/EWG :**

Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über den Abschluß eines Abkommens mit Israel gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des GATT . . . . . 30

**70/451/EWG :**

Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion . . . . . 37

**70/452/EGKS, EWG, Euratom :**

Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 . . . . . 39

**I**

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1984/70 DES RATES**

vom 29. September 1970

zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70  
aufgeführte Liste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte, in der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste nicht aufgeführte Waren sind durch die Mitgliedstaaten liberalisiert worden.

Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in die oben erwähnte Liste eine Lage herbeiführen

könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

Dementsprechend empfiehlt es sich, diese Waren in die genannte Liste aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren werden in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufgenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. von BRAUN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 6.

**ANLAGE****ABSCHNITT IV****WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE ; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG ; TABAK****Kapitel 16 : ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN UND WEICHTIEREN**

16.02 — Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht

**Kapitel 19 : ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE ; BACKWAREN**

19.05 — Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)

19.07 — Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten

**Kapitel 21 : VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN**

21.05 — Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen

**Kapitel 23 : RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE ; ZUBEREITETES FUTTER**

23.01 — Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar ; Grieben

23.03 — Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung ; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien ; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände

**ABSCHNITT V****MINERALISCHE STOFFE****Kapitel 26 : METALLURGISCHE ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN**

26.01 — Metallurgische Erze, auch angereichert ; Schwefelkiesabbrände

ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

26.02 — Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung

ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

**ABSCHNITT VI****ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN****Kapitel 38 : VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE**

38.08 — Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05) ; leichte und schwere Harzöle

**ABSCHNITT XIV****ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS ; PHANTASIESCHMUCK ; MÜNZEN****Kapitel 71 : ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS ; PHANTASIESCHMUCK**

71.16 — Phantasieschmuck

**ABSCHNITT XV****UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS****Kapitel 73 : EISEN UND STAHL**

73.05 — Eisenpulver und Stahlpulver ; Eisenschwamm und Stahlschwamm  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.07 — Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.10 — Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht) ; Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.11 — Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.12 — Bandstahl, warm oder kalt gewalzt  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.13 — Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.16 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl ; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material  
ex — mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

---

*ABSCHNITT XVII***BEFÖRDERUNGSMITTEL**

Kapitel 87 : ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE

87.07 — Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler) ; Teile davon

*ABSCHNITT XVIII*

**OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE ; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ; UHRMACHERWAREN ; MUSIKINSTRUMENTE ; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE ; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND WIEDERGABEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN**

Kapitel 90 : OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE ; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

90.01 — Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet) ; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1985/70 DES RATES

vom 29. September 1970

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik <sup>(2)</sup> sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens am 11. September 1970 in Brüssel unterzeichnet worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer

Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Text des Briefwechsels ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Dieses Abkommen tritt gemäß dem Briefwechsel am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind <sup>(3)</sup>.

*Artikel 2*

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Briefwechsel den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. von BRAUN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 118 vom 24. 9. 1970, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 3.

<sup>(3)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

## ANHANG

## BRIEFWECHSEL

betreffend die Änderung des Artikels 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens

Brüssel, den 11. September 1970

Herr Gesandter !

Die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sind bei den Verhandlungen am 8. Juli 1970 übereingekommen, den Wortlaut des Artikels 5 des Anhangs 1 des genannten Abkommens durch den in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Text zu ersetzen.

Die Vertragsparteien haben bei den genannten Verhandlungen außerdem ihre Zustimmung dazu erteilt, daß in der Liste 5 des Anhangs 3 des Abkommens (und zwar in den fünf Vertragssprachen) die erforderliche Berichtigung in bezug auf die beiden in der vorgenannten Liste 5 enthaltenen Tarifstellen 48.01 B und 48.01 C vorgenommen wird, so daß ersichtlich ist, daß die diesen beiden Tarifstellen gegenüberstehende EWG-Quote von 32 % für beide Tarifstellen zusammen und nicht für jede einzelne gilt.

Es wurde vereinbart, daß die neuen Bestimmungen des Artikels 5 des Anhangs 1 des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Wir bitten Sie, den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung Ihrer Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

gez. Hans-Georg SACHS  
*Außerordentlicher und  
bevollmächtigter Botschafter  
Präsident des Ausschusses  
der Ständigen Vertreter  
bei den Europäischen  
Gemeinschaften*

gez. Helmut SIGRIST  
*Generaldirektor  
für Auswärtige Beziehungen  
bei der Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften*

Mit dem Vorbehalt, daß für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erst dann endgültig eine Verpflichtung besteht, wenn sie der anderen Vertragspartei notifiziert hat, daß die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebenen Verfahren, namentlich die Anhörung des Europäischen Parlaments, stattgefunden haben.

*Anlage***NEUER ARTIKEL 5 DES ANHANGS 1****des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik**

„(1) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm, angewendet wird.

(2) Sofern Tunesien darüber hinaus eine besondere Ausfuhrabgabe anwendet und diese Abgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird, senkt die Gemeinschaft den Abschöpfungsbetrag, der sich aus der in Absatz 1 genannten Berechnung ergibt, um einen Betrag in Höhe der geleisteten Abgabe, der 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm nicht überschreiten darf.

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieses Absatzes sicherzustellen.

(3) Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung können Konsultationen im Assoziationsrat stattfinden.“

---

Brüssel, den 11. September 1970

Herr Botschafter und Herr Generaldirektor !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Herr Gesandter !

Die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sind bei den Verhandlungen am 8. Juli 1970 übereingekommen, den Wortlaut des Artikels 5 des Anhangs 1 des genannten Abkommens durch den in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Text zu ersetzen.

Die Vertragsparteien haben bei den genannten Verhandlungen außerdem ihre Zustimmung dazu erteilt, daß in der Liste 5 des Anhangs 3 des Abkommens (und zwar in den fünf Vertragssprachen) die erforderliche Berichtigung in bezug auf die beiden in der vorgenannten Liste 5 enthaltenen Tarifstellen 48.01 B und 48.01 C vorgenommen wird, so daß ersichtlich ist, daß die diesen beiden Tarifstellen gegenüberstehende EWG-Quote von 32 % für beide Tarifstellen zusammen und nicht für jede einzelne gilt.

Es wurde vereinbart, daß die neue Bestimmung des Artikels 5 des Anhangs 1 des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Wir bitten Sie, den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung Ihrer Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschriften)

Mit dem Vorbehalt, daß für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erst dann endgültig eine Verpflichtung besteht, wenn sie der anderen Vertragspartei notifiziert hat, daß die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebenen Verfahren, namentlich die Anhörung des Europäischen Parlaments, stattgefunden haben.“

Ich beehre mich, die Zustimmung der tunesischen Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter und Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Moncef GHARIANI  
*Bevollmächtigter Gesandter  
Vertretung der Tunesischen Republik  
bei der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft*

*Anlage*

## NEUER ARTIKEL 5 DES ANHANGS 1

**des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik**

„(1) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm, angewendet wird.

(2) Sofern Tunesien darüber hinaus eine besondere Ausfuhrabgabe anwendet und diese Abgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird, senkt die Gemeinschaft den Abschöpfungsbetrag, der sich aus der in Absatz 1 genannten Berechnung ergibt, um einen Betrag in Höhe der geleisteten Abgabe, der 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm nicht überschreiten darf.

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieses Absatzes sicherzustellen.

(3) Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung können Konsultationen im Assoziationsrat stattfinden.“

---

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1986/70 DER KOMMISSION  
vom 2. Oktober 1970  
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen  
anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	45,63
10.01 B	Hartweizen	51,08 <sup>(1)</sup>
10.02	Roggen	39,93
10.03	Gerste	23,94
10.04	Hafer	12,85
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	25,14 <sup>(2)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	25,14
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	1,28
10.07 C	Sorghum und Dari	23,88
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	51,80
11.01 B	Mehl von Roggen	66,99
11.02 A Ia	Grütze und Grieß von Hartweizen	88,85
11.02 A Ib	Grütze und Grieß von Weichweizen	55,74

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechungeinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1987/70 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1970 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/70 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1970

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter  
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1974/70<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit  
geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4  
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festge-  
setzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen  
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung  
beigefügten Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 2. 10. 1970, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	(RE / Tonne)		
			1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/70 DER KOMMISSION**  
vom 2. Oktober 1970

**über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,86
	II. Rohrzucker	12,26 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,86
	II. Rohrzucker	12,26 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1990/70 DER KOMMISSION  
vom 2. Oktober 1970  
zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 der Kommission vom 5. Dezember 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl <sup>(7)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziges Artikel*

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG, in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 6. 12. 1969, S. 7.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/70 DER KOMMISSION**  
vom 2. Oktober 1970  
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1418/70 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1418/70 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 9.

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 1970 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 5. Oktober 1970

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	7,640	4,375
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Oktober 1970	7,640	4,375
— für den Monat November 1970	7,905	4,364
— für den Monat Dezember 1970	8,085	4,574
— für den Monat Januar 1971	8,265	4,869

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/70 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1970

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/69<sup>(5)</sup>, sieht vor, daß bei der Festsetzung der Erstattungen für denaturiertes Milchpulver der Tarifnummer 04.02 sowie für die zu der Gruppe Nr. 2 gehörenden Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B der Beihilfe Rechnung getragen wird, die für Magermilchpulver gewährt wird, das zu Futterzwecken bestimmt ist oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teil-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10.

betragen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969<sup>(2)</sup> hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des

französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Liste der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr in unverändertem Zustand die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erstattung gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgelegt.

(2) Für die im vorhergehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(I) mit einem Fettgehalt von 2,6 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(II) mit einem Fettgehalt von mehr als 2,6 bis 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone D</p> <p>— Algerien</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(III) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone A</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0100 10</p> <p>0100 20</p> <p>0100 30</p> <p>0200 10</p> <p>0200 20</p> <p>0300 10</p> <p>0300 20</p> <p>0400 00</p>	<p>1,80</p> <p>2,84</p> <p>2,96</p> <p>2,80</p> <p>2,00</p> <p>4,00</p> <p>13,40</p> <p>22,00</p> <p>30,00</p> <p>61,00</p> <p>61,00</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :</p> <p>A. nicht gezuckert :</p> <p>II. Milch und Rahm, in Pulverform :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0600 00</p> <p>0700 10</p> <p>0700 20</p> <p>0700 30</p> <p>0700 40</p>	<p>11,00</p> <p>11,00</p> <p>28,10</p> <p>33,20</p> <p>40,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0800 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0900 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0900 20	53,60
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) denaturiert <sup>(1)</sup>	1000 10	2,75
	(bb) andere	1000 20	11,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1100 10	11,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1100 20	28,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1100 30	33,20
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1100 40	40,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1200 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1300 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1300 20	53,60
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1400 10	4,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1400 20	11,00
	2. andere	1500 00	13,00
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1600 10	4,00	
(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1600 20	11,00	
(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 21 Gewichtshundertteilen	1600 30	13,00	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1600 40	30,00
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1600 50	54,50
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1700 00	61,00
	<b>B. gezuckert :</b>		
	<b>I. Milch und Rahm, in Pulverform :</b>		
	<b>ex b) andere, ausgenommen Molke :</b>		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2200 00	0,1100 <sup>(2)</sup> je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2300 10	0,1100 <sup>(2)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2300 20	0,2810 <sup>(2)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2300 30	0,3320 <sup>(2)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2300 40	0,4000 <sup>(2)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2400 10	0,4170 <sup>(2)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2400 20	0,5360 <sup>(2)</sup> je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2500 00	0,1100 <sup>(2)</sup> je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2600 10	0,1100 <sup>(2)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2600 20	0,2810 <sup>(2)</sup> je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2600 30	0,3320 <sup>(2)</sup> je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2600 40	0,4000 <sup>(2)</sup> je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2700 10	0,4170 <sup>(2)</sup> je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2700 20	0,5360 <sup>(2)</sup> je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform :</p> <p>ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) „Blockmilch“, mit einem Fettgehalt von mehr als 11 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(11) 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(22) mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>(33) mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>2800 10</p> <p>2800 20</p> <p>2900 10</p> <p>2900 20</p> <p>2900 30</p> <p>2900 40</p> <p>2900 50</p> <p>2900 60</p> <p>3000 00</p>	<p>4,25 <sup>(3)</sup></p> <p>11,00 <sup>(3)</sup></p> <p>0,2700 <sup>(2)</sup> je kg</p> <p>4,25 <sup>(3)</sup></p> <p>11,00 <sup>(3)</sup></p> <p>0,1100 <sup>(2)</sup> je kg</p> <p>0,3000 <sup>(2)</sup> je kg</p> <p>0,5450 <sup>(2)</sup> je kg</p> <p>0,6100 <sup>(2)</sup> je kg</p>
04.03	<p>Butter :</p> <p>ex A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(I) 62 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen und der Gewürze oder feinvermahlene Kräuter zugesetzt sind</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone E</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(II) 82 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone E</p> <p>— den andern Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>B. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(I) mehr als 84 bis 98 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone E</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>3100 10</p> <p>3100 22</p> <p>3200 10</p>	<p>75,00</p> <p>94,00</p> <p>99,70</p> <p>125,00</p> <p>99,70</p> <p>125,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mehr als 98 bis 99,5 Gewichtshundertteilen	3200 20	152,00
	(III) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3200 30	156,00
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere	3800 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		36,00
	— Zone F		38,00
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz		25,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	30,00
	D. Schmelzkäse :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4400 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4400 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4400 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4400 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4400 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4400 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex 2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4500 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4500 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4500 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4500 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4500 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		54,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4600 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		54,00
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Fiore Sardo, Parmigiano Reggiano, Pecorino	4700 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,00
	(2) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4700 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Reifezeit von :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht angegeben)
04.04 (Forts.)	(aa) weniger als drei Monaten bei der Ausfuhr nach :	4800 10	
	— Zone D		20,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		59,00
	(bb) drei Monaten oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4800 20	
	— Zone D		20,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		59,00
	ex 2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4900 00	
	— Zone D		18,00
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	ex 3. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5100 10	8,00
	(bb) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5100 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		15,00
	(cc) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5100 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	(22) Cantal, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda	5100 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		18,00
	— Zone E		40,36
	— Zone F		27,56
	— der Schweiz		7,50
	— Australien		41,00
	— Japan		59,00
	— Puerto Rico		40,00
	— Kanada		43,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	(33) Butterkäse, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5100 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		18,00
	— Zone F		25,56
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		38,00
	(44) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5100 60	



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/70 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1970

zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/70<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 der Kommission vom 4. November 1969 betreffend Durchführungsbestimmungen zu der Regelung für die Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.754/70<sup>(6)</sup>, sieht die Feststellung vor, daß den Anträgen auf Gewährung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen stattgegeben werden kann. Unter Berücksichtigung der Zahl der Kühe, die Gegenstand der vom 1. bis zum 31. August 1970 eingereichten Anträge sind, kann diesen Anträgen stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Es wird festgestellt, daß den Anträgen stattgegeben werden kann, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 in der Zeit vom 1. bis zum 31. August 1970 eingereicht worden sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 8. 10. 1969, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 278 vom 5. 11. 1969, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 26.

**II**

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**RAT****BESCHLUSS DES RATES**

vom 29. September 1970

über den Abschluß eines Abkommens mit Israel gemäß Artikel XXVIII Absatz 4  
des GATT

(70/450/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 113,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung Israels hat gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens den Wunsch geäußert, Zugeständnisse an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zurückzunehmen ; diese Zurücknahme war Gegenstand von Ausgleichsverhandlungen.

Die von Israel angebotenen Zugeständnisse zum Ausgleich der zurückgenommenen Zugeständnisse sind zufriedenstellend —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit Israel ausgehandelte Abkommen, dessen Wortlaut diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist, geschlossen.

*Artikel 2*

Der Abschluß dieses Abkommens wird den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. von BRAUN

## ANHANG

## ARTICLE XXVIII : 4 NEGOTIATIONS

## SCHEDULE XLII — ISRAEL

The Delegations of Israel and of the Commission of the European Communities have concluded their negotiations under Article XXVIII : 4 for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XLII as set out in the attached report.

*For the Delegation of Israel*

*For the Delegation of the Commission  
of the European Communities*

Geneva, 15 January 1970

*Nicht amtliche Übersetzung*

## ARTIKEL XXVIII ABSATZ 4 : VERHANDLUNGEN

## LISTE XLII — ISRAEL

Die Delegationen Israels und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 über die Änderung oder Zurücknahme von in der Liste XLII vorgesehenen Zugeständnissen, wie aus beigefügter Übersicht ersichtlich, abgeschlossen.

*Für die Delegation Israels*

*Für die Delegation der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften*

Genf, den 15. Januar 1970

**Results of the negotiations with the Commission of the European Communities under Article XXVIII: 4 for the modification or withdrawal of concessions in the Schedule of Israel**

**CHANGES IN SCHEDULE XLII — ISRAEL**

**A. Concessions to be Withdrawn**

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty bound in existing schedule
29.38 (a) (9)	Other vitamins of a kind used for animal feeding (feed grade)	5 %
29.19	Phosphoric esters and their salts, including lactophosphates and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives	Exempt
29.44	Antibiotics	Exempt
30.01 (a)	Organo-therapeutic organs	Exempt
30.03 (h)	Medicinal antibiotic preparations	Exempt
39.02 (a) (1)	Polyethylene	70 %
Ex 40.11 (b) (9)	Metallic tyres of all sizes	35 %
56.01 (a)	Synthetic fibres discontinuous	30 %
56.02 (a)	Continuous filament tow of synthetic fibres	30 %
56.04 (a) (1)	Synthetic discontinuous fibres	30 %
Ex 70.04 (b) (1)	Plate glass, other than crystal glass	50 %
Ex 70.05 (a) (1)	Plate glass, other than crystal glass	50 %
Ex 84.40 (a) (2) A	Wringing and steam presses for textile industry	Exempt
90.23 (b) (2)	Medical thermometers	30 %
(3)	Thermometers for aquariums	100 %
(9)	Other thermometers	30 %
90.24 (a) (9)	Pressure gauges, other	30 %
90.26 (a) (9)	Electricity supply meters, other	35 %
90.28 (a) (9)	Electrical or electronic instruments, etc., other	40 %
90.29 (f)	Ex Watermeter parts, nes.	23 %

**B. Concessions to be Modified**

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty	
		bound in existing schedule	to be bound
38.11	Disinfectants, insecticides, fungicides, weed-killers, antisprouting products, rat poisons and similar products, put up in forms or packing for sale by retail or as preparations or as articles (for example, sulphurtreated bands, wicks and candles, fly-papers)		
1000	Substances of a kind used in the prevention and control of animal or plant pests and diseases		
1010	Certified by the Director General of the Ministry of Agriculture not to be of kinds produced locally nor to be substitutes thereof	Exempt	Exempt
1090	Other	Exempt	45 %

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty	
		bound in existing schedule	to be bound
51.01	Yarn of man-made fibres (continuous) not put up for retail sale		
2000	Of artificial fibres		
2091	Not exceeding 60 deniers	30 %	45 %
84.41	Sewing machines; furniture specially designed for sewing machines; sewing machine needles		
(a)	Sewing machines		
(9)	Others and parts thereof		
Ex	Industrial sewing machines	Exempt	
	<i>The modified description :</i>		
1010	Machines and heads of the kind exclusively used for sewing on buttons, button-hole sewing, hat-manufacture, glove manufacture, sewing up bags, also machines and heads which have been certified by the Director General of the Ministry of Commerce and Industry to be constructed for a special operation only		Exempt
1029	Other, weighing over 18,5 kg		Exempt
	In this paragraph: „weight” = weight of the head without motor, driving devices or gears not being inner parts accessories, spare parts and furniture		
85.23	Insulated (including enamelled or anodised) electric wire, cable, bars, strip and the like (including co-axial cable) whether or not fitted with connectors		
4000	With 16 conductors or more, single stranded	15 %	25 %
4010	Paper insulated		
9900	Other		
9910	Paper insulated		
9911	With 4 to 16 conductors, single stranded, each of a thickness from 0.4 to 0.9 mm	15 %	25 %
87.02	Motor vehicles for the transport of persons, goods or materials (including sports motor vehicles, other than those of heading No. 87.09)		
1090	Other passenger cars of a piston displacement in cc. :		
1091	Less than 1300 cc.	IL 1.50/kg + 50 %	IL 2.80/kg + 50 %
1092	From 1300 to 1800 cc.	IL 2.00/kg + 60 %	IL 2.90/kg + 50 %
3082	Delivery vans of an authorized total weight not exceeding 2200 kg	IL 1.50/kg + 50 %	IL 2.90/kg + 50 %
90.02	Lenses, prisms, mirrors and other optical elements, of any material, mounted, being parts of or fittings for instruments or apparatus, other than such elements of glass not optically worked		
9920	Lenses		
9929	Of more than one optical unit		
Ex	For photographic apparatus	70 %	IL 35/mounted unit + 20 %

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty	
		bound in existing schedule	to be bound
Ex	For projectors or other cinematographic apparatus	35 %	IL 35/mounted unit + 20 %
90.08	Cinematographic cameras, projectors, sound recorders and sound reproducers, any combination of these articles		
4000	Parts and accessories :		
4090	Other parts and accessories :		
4094	Tripods	70 %	IL 10 each + 25 %

## C. New Concessions on Items in the Existing Schedule

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty	
		bound in existing schedule	to be bound
39.02	Polymerisation und copolymerisation products (for example, polyethylene, polytetrahaloethylene, polyisobutylene, polystyrene, polyvinyl chloride, polyvinyl acetate, polyvinyl chloroacetate and other polyvinyl derivatives, polyacrylic and polymethacrylic derivatives, coumarone-indene resins)		
1020	Polystyrene	60 %	35 %
84.62	Ball, roller or needle roller bearings		
1000	The bearings	25 %	15 %
2000	The parts	25 %	15 %
85.13	Electrical line telephonic and telegraphic apparatus (including such apparatus for carrier-current line systems)		
1039	Telephone switchboards and exchanges (other than intercoms of sub-item No. 1021)	60 %	40 %
Ex 2090	Parts suitable for the telephone exchanges of sub-item No. 1039	60 %	40 %
90.02	Lenses, prisms, mirrors and other optical elements, of any material, mounted, being parts of or fittings for instruments or apparatus, other than such elements of glass not optically worked		
9910	Colour filters for cameras	35 and 70 %	25 %

## D. New Concessions on Items not in the Existing Schedule

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty to be bound
37.03	Sensitized paper, paperboards and cloth, unexposed or exposed but not developed	
9990	Other than high contrast paper and paper for filming by the diffusion transfer	
9991	Monochrome	As from 10. 2. 1970 70 % but not less than IL 2.95/m <sup>2</sup>  As from 1. 1. 1971 70 % but not less than IL 2.70/m <sup>2</sup>  As from 1. 1. 1972 70 % but not less than IL 2.50/m <sup>2</sup>
41.04	Goat and kid skin leather, except leather falling within heading No. 41.06, 41.07 or 41.08	30 % but not less than IL 0.40/sp. foot
51.01	Yarn of man-made fibres (continuous) not put up for retail sale	
1000	Of synthetic fibres	
1010	Modified (for example stretch, stabilized, bulked or tecturized, crimped and similar modifications)	
1019	Other	40 %
1090	Other	
21	Not exceeding 60 deniers	IL 6.00/kg
22	Exceeding 60 and not exceeding 300 deniers, twisted over 50 rounds per metre	IL 6.00/kg
24	Exceeding 60 and not exceeding 300 deniers, other	IL 3.20/kg
29	Other	15 %
59.13	Elastic fabrics and trimmings (other than knitted or crocheted goods) consisting of textile materials combined with rubber threads	
1000	Fabrics	
1090	Other (not including fabrics containing wool or any other animal hair in any proportion, nor fabrics containing 100 % man-made discontinuous fibres in lengths exceeding 40 mm)	55 % but not less than IL 6.50/m <sup>2</sup>
60.06	Knitted or crocheted fabrics and articles thereof, elastic or rubberized (including elastic kneecaps and elastic stockings)	
1000	Elastic fabrics	
1090	Other (not including fabrics containing wool or any other animal hair in any proportion, nor fabrics containing 100 % man-made discontinuous fibres in lengths exceeding 40 mm)	55 % but not less than IL 6.50/m <sup>2</sup>
83.02	Base metal fittings and mountings of a kind suitable for furniture doors, staircases, windows, blinds, coachwork, saddlery, trunks, caskets and the like (including automatic door closers); base metal hatracks, hat-pegs, brackets and the like	40 %

Tariff Item No.	Description of product	Rate of duty to be bound
84.53	Statistical machines of a kind operated in conjunction with punched cards (for example, sorting, calculating and tabulating machines); accounting machines operated in conjunction with similar punched cards; auxiliary machines for use with such machines (for example, punching and checking machines)	
Ex 1000	Computers (units of a value over \$ 50.000 FOB) (The value for customs purposes to be assessed on 35 monthly rental payments)	5 %
85.12	Electric instantaneous or storage water heaters and immersion heaters; electric soil heating apparatus and electric space heating apparatus; electric hair dressing appliances (for example, hair dryers, hair curlers, curling tong heaters) and electric smoothing irons; electrothermic domestic appliances; electric heating resistors; other than those of carbon	
2000	Hair dryers	40 %
90.16	Drawing, marking-out and mathematical calculating instruments, drafting machines, pantographs, slide rules, disc calculators and the like; measuring or checking instruments, appliances and machines, not falling within any other heading of this chapter (for example, micrometers, callipers, gauges, measuring rods, balancing machines); profile projectors	
1000	Drawing instruments; pantographs	
1011	Instruments of a type whose use involves permanent attachment to table or drawing board; pantographs	20 %
		<i>As from:</i> 15. 1. 1970    1. 1. 1975
1019	Others	80 %    55 %
4000	Length measuring or checking instruments; divided scales of all kinds; bubble levels and plumb lines	
4050	Divided scales	80 %    55 %

## RICHTLINIE DES RATES

vom 29. September 1970

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion

(70/451/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3 und Artikel 63 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitte III und IV,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Abschnitte III und V,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Diese Richtlinie betrifft unter den in Gruppe 841 CITI aufgeführten Tätigkeiten die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion; die Tätigkeiten von Ateliers oder von Unternehmen, die für den Produzenten Dienstleistungen erbringen können, sowie die Tätigkeiten der direkten Mitarbeiter des Produzenten sind wegen der sie betreffenden Sonderregelungen Gegenstand von Einzelrichtlinien.

Nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h) dürfen die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen des Mitgliedstaats, aus dem der durch diese Richtlinie Begünstigte stammt, verfälscht werden.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III dieser Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

*Artikel 2*

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für diejenigen in Anhang IV des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit genannten Tätigkeiten (aus Hauptgruppe 84, aus Gruppe 841), die die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion betreffen.

Sie gelten nicht für die Tätigkeiten der direkten Mitarbeiter des Produzenten.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen ;
- b) welche aus einer Verwaltungs- oder Berufspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) *in Belgien* :

- durch das Erfordernis einer „carte professionnelle“ (Loi vom 19. Februar 1965, Artikel 1) ;
- durch das Erfordernis der belgischen Staatsangehörigkeit oder den Vorbehalt der Gegenseitigkeit für Filmproduzenten, die natürliche oder juristische Personen sind (Arrêté Royal vom 23. Oktober 1963, Artikel 3 Absatz 1

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 9. 3. 1970, S. 5.

Buchstabe a)) und durch das Erfordernis der belgischen Staatsangehörigkeit für die Produzenten von Wochenschauaufnahmen, die natürliche oder juristische Personen sind (Arrêté Royal vom 23. Oktober 1963, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a));

b) *in Frankreich* :

— durch das Erfordernis der „carte d'identité d'étranger commerçant“ (Décret-loi vom 12. November 1938, Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 14. April 1954, Décret Nr. 59-852 vom 9. Juli 1959);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Produktionshilfen finanzieller Art (Décret Nr. 59-1512 vom 30. Dezember 1959, Artikel 14);

— durch den Ausschluß von dem Recht auf Verlängerung gewerblicher Mietverträge (Décret vom 30. September 1953, Artikel 38);

c) *in Italien* :

durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für Produzenten, die natürliche oder juristische Personen sind (Legge Nr. 1213 vom 4. November 1965);

d) *in Luxemburg* :

durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (Gesetz vom 2. Juni 1962, Artikel 21).

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer den Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl ihrer Verwaltungsorgane.

*Artikel 6*

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(4) Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

*Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. von BRAUN

**NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1**  
**DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970**

(70/452/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer <sup>(2)</sup>,

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 <sup>(3)</sup>,

gestützt auf den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970, den der Rat am 20. Juli 1970 erstellt und am 20. August 1970 dem Europäischen Parlament übermittelt hat,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament am 16. September 1970 angenommene Entschließung betreffend den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 <sup>(4)</sup>,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament keinen Einwand gegen den vom Rat erstellten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 erhoben hat —

STELLT FEST :

*Einziges Artikel*

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ist in der Fassung des Anhangs, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. von BRAUN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 16. 3. 1970.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 118 vom 24. 9. 1970.

**NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970**

Der Stellenplan der Kommission für das Haushaltsjahr 1970 wird wie folgt geändert :

**C. PERSONALBESTAND**

Die Zahl der Bediensteten, die im Haushaltsjahr 1970 aus Mitteln für Personalausgaben besoldet werden können, wird wie folgt begrenzt :

**Planstellen**

	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	Überzählige Planstellen
	im Haushaltsplan für 1970 vorgesehene Gesamtzahl	geänderte Gesamtzahl		
Kommission	5 219	5 258	15	27

Die Aufgliederung dieser Bediensteten nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen muß in den Grenzen des nachstehenden Stellenplans beibehalten werden :

## STELLENPLAN

## Abteilung III — Kommission

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Personal		Davon Dauerplanstellen		Überzählige Planstellen
	in Dauerplanstellen	auf Zeit	der Versorgungsagentur	des Amtes für Veröffentlichungen	
A 1	23	—	— (h)	—	—
A 2	98 (a) (b)	9	—	1	—
A 3	258 (c) (d)	5	1	1	—
A 4	332 (e) } (f)	1	1	1	—
A 5	400 } (f)	—	1	1	4
A 6	186	—	1	3	—
A 7	188	—	—	—	6
A 8	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	1 485	15	4	7	10
B 1	278	—	—	6	2
B 2	276 (g)	—	1	15	4
B 3	317	—	—	23	7
B 4	91 } (i)	—	—	2	3
B 5	42 } (i)	—	—	—	1
<i>Insgesamt</i>	1 004	—	1	46	17
C 1	299	—	1	12	—
C 2	478	—	1	8	—
C 3	980	—	3	18	—
C 4	178	—	—	4	—
C 5	28	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	1 963	—	5	42	—
D 1	131	—	—	3	—
D 2	111	—	—	1	—
D 3	37	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	279	—	—	4	—
LA 3	4	—	—	—	—
LA 4	24	—	—	—	—
LA 4	55	—	—	—	—
LA 5	89	—	—	—	—
LA 5	86	—	—	—	—
LA 6	146	—	—	—	—
LA 7	122	—	—	—	—
LA 8	1	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	527	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	<b>5 258</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>99 (i)</b>	<b>27</b>

(a) Davon 9 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 1 zuerkannt wurde.

(b) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 1.

(c) Davon 3 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.

(d) 7 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 2.

(e) Davon 8 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 für diejenigen Beamten, die auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.

(f) 29 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 3.

(g) 1 Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 1.

(h) Die Dienstgeschäfte des Generaldirektors der Versorgungsagentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen, dem gleichzeitig die Verantwortung für die Überwachung der Sicherheit obliegt.

(i) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe B 3.

(j) Vgl. Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 5 Absatz 5 (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, Seite 21).

## EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

		Preis in EWA-Rechnungseinheiten (= 1 US-Dollar)
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen Prüfung der Oberfläche (Zweite Ausgabe) . . . . .	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen Sorteneinteilung und Gütevorschriften (Zweite Ausgabe) . . . . .	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen Maße und zulässige Abweichungen (Zweite Ausgabe) . . . . .	1,70
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen . . . . .	0,85
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen . . . . .	0,85
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle Gütevorschriften . . . . .	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle Gütevorschriften . . . . .	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung Gütevorschriften . . . . .	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle Gütevorschriften (Blatt 1 bis 4) . . . . .	1,80

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahl- erzeugnisse . . . . .	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen . . . . .	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl . . . . .	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C . . . . .	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy . . . . .	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich . . . . .	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe . . . . .	0,50
EURONORM 15-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Prüfung auf Oberflächenfehler . . . . .	0,35
EURONORM 16-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Sorten- einteilung und Gütevorschriften . . . . .	0,70
EURONORM 17-57	Walzdraht aus unlegiertem Stahl für Zieh- und Kaltwalzzwecke — Maße und zulässige Maßabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben . . . . .	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen . . . . .	0,35
EURONORM 20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten . . . . .	0,35
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse . . . . .	0,50
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM 25-67	Formstahl, Stabstahl, Blech und Breitband von 3 mm Dicke an sowie Breit- flachstahl aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .	1,00
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 27-62	Kurzbenennung von Stählen . . . . .	0,70
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Güte- vorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .	0,85

EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM 32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften . . . . .	1,00
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM 35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe, Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,50
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,85
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,35
EURONORM 39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen. Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat . . . . .	0,50
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe. Ermittlung des Gesamt-siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen. Alkalimetrisches Verfahren . . . . .	0,70
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen. Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,70
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe . . . . .	0,50
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften . . . . .	1,00
EURONORM 47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .	1,15
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen. Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung . . . . .	6,35
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen . . . . .	0,35
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .	0,50
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .	0,50
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete . . . . .	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl . . . . .	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl . . . . .	0,35
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Spektralphotometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln, zulässige Maßabweichungen . . . . .	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen . . . . .	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen . . . . .	0,35

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

*in der Bundesrepublik Deutschland :*

Beuth-Vertrieb GmbH  
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

*in Belgien und Luxemburg :*

Institut belge de normalisation — IBN —  
29, avenue de la Brabançonne, Bruxelles 4

*in Frankreich :*

Association française de normalisation — AFNOR —  
Tour Europe, 92 Courbevoie

*in Italien :*

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —  
Piazza A. Diaz, 2, Milano

*in den Niederlanden :*

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —  
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg/Bahnhof, zu wenden.

## **DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT**

### **Erster Teil**

### **Stahlindustrien**

#### **Bericht über die Umfrage 1970**

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat seit 1953 zu Beginn eines jeden Jahres eine Umfrage über die getätigten bzw. geplanten Investitionsaufwendungen der Unternehmen der Gemeinschaft durchgeführt. Auf Grund dieser Umfrage können die Entwicklungstendenzen der Produktionskapazitäten auf den einzelnen Tätigkeitssektoren und in den großen Wirtschaftsgebieten der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage vom 1. Januar 1970 sind unter dem Titel „Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft — Erster Teil : Stahlindustrie — Bericht über die Umfrage 1970“ veröffentlicht worden. Die Daten wurden nach Tätigkeitssektoren und Produktionszweigen untersucht und durch zahlreiche Kurven und Zeichnungen illustriert.

Die 79 Seiten umfassende Broschüre liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch) sowie in englischer Sprache vor.

Die Angaben über den Steinkohlenbergbau werden erst später veröffentlicht.

Verkaufspreis : 14,65 DM ; 200 bfrs ; 22,50 ffrs ; 2 500 Lire ; 14,50 hfl.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

